



BEGRÜNDUNG

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“

Stadt/Gemeinde: Stadtverwaltung Schöneck
Sonnenwirbel 3
08261 Schöneck

Planfertiger: Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl.-Ing. (FH) Christian Becker
Markt 10
08626 Adorf

Bearbeitungsstand: 1. Entwurf 10/2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Ziel und Zweck der Planung	4
3. Planungsgrundlage	4
4. Übergeordnete Planungen	5
5. Geltungsbereich	5
5.1 Denkmalschutz	5
5.2 Landwirtschaft, Umwelt und Geologie	5
Regelungen des Lagerstättengesetzes und SächsKrWBodSchG	6
Bodenschutz	6
Erdbebenzone	7
Hinweise natürliche Radioaktivität	7
Altlasten	7
Naturschutz	7
6. Maß der baulichen Nutzung	8
Geschossigkeit	8
Bauweise BauNVO 522	9
Dachhaut und Neigung	9
7. Erschließung des Plangebietes	10
7.1 Verkehrstechnische Erschließung	10
7.2 Regenwasser / Schmutzwasser	10
7.3 Trinkwasser	10
7.4 Löschwasserversorgung	10
7.5 Energieversorgung	10
7.6 Gasversorgung	10
7.7 Fernmeldeeinrichtungen	11
7.8 Abfallentsorgung	11

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.24 (BGBl. S. 176 ber. Nr. 214)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.23 (BGBl. I Nr. 176)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S.1792)
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** - vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14.06.2021 (BGBl. I S.1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434)

Landesrecht

- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. S.588)
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62)
- **Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)** - vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S.229),
zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.12.2016 (SächsGVBl. S.630)
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** - vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.415), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349)
- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)** - vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S.503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S.287)
- **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)** - vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S.137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349)
- **Landesplanungsgesetz (SächsLPlG)** - vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S.652)
- **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)** vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S.582)

2. Ziel und Zweck der Planung

Auf den Flurstücken 552, 642/44, 632/2 und 642/43 der Gemarkung Gunzen ist es geplant einen Musikwinkelplatz als deutsch-tschechischen Begegnungs- und Veranstaltungsort zu gestalten.

Der Musikwinkelplatz soll nicht nur für Musikveranstaltungen dienen, sondern auch als ganzjähriger touristischer und kultureller Treffpunkt etabliert werden.

Hierfür ist es geplant 4 Eisenbahnwagons aufzustellen, welche als Übernachtungsmöglichkeit (für je 4 Personen), Abstellraum (1 x) und Veranstaltungsraum dienen.

Für das leibliche Wohl wird das vorhandene Bahnhofshäuschen zur „Bahnhofsgaststätte Gunzen“ (BGG) (20 Sitzplätze) ausgebaut. Für die Notdurft wird ein WC-Container aufgestellt.

Des Weiteren werden eine Aussichtsplattform, eine E-Bike-Ladestation sowie Sitzgarnituren errichtet. Zusätzlich sollen 3 Wohnmobilstellplätze auf dem Gelände geschaffen werden.

Außer die 2 Wagons zur Übernachtungsmöglichkeit (Ferienwohnungen) sollen alle Baumaßnahmen Ende 2026 abgeschlossen sein. Die Ferienwohnungen sollen Ende 2028 in Betrieb gehen.

Das geplante Vorhaben als Anziehungspunkt für Tourismus und Kultur entspricht den städtischen Belangen und Zielsetzungen der Stadt Schöneck.

3. Planungsgrundlage

Die Planungsgrundlage bilden die digitalen Daten des Amtlichen Liegenschaftskatastersystem (ALKIS) des Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) für den Vogtlandkreis, Stand Mai 2022.

Gemäß BauGB § 8 Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und § 9 Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthält der aufgestellte Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Die Stadt Schöneck verfügt über einen Flächennutzungsplan – FNP mit Bearbeitungsstand Entwurf vom Juni 2013, in dem der Planbereich nicht als Sondergebiet ausgewiesen ist. Im Zuge der Weiterbearbeitung wird der FNP an die Ziele der Raumordnung sowie an das zukünftige Sondergebiet Tourismus angepasst. Für die Stadt Schöneck ist der Tourismus ein prägender Teil ihrer städtebaulichen Entwicklung. Da sich der Musikwinkelplatz als Anziehungspunkt in der Tourismus- und Kulturlandschaft etabliert hat, ist eine schnellstmögliche Legitimation notwendig und ein Abwarten des FNP nicht möglich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“
--

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird seitens der Stadt Schöneck erfolgen. Ort und Dauer der Auslegung sowie weitere Angaben und Informationen dazu, werden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

4. Übergeordnete Planungen

RPI RC 2024

5. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung setzt sich aus Flurstücken der Gemarkung Gunzen zusammen. Die Fläche umfasst die Flurstücke 552, 642/44, 632/2 und 642/43.

Die Gesamtfläche beträgt 5.290 m².

Die Grenze des Plangebietes wird gebildet:

- Im Norden: durch die Bahnlinie Schönheide Ost – Adorf der Deutschen Bahn sowie Grün- und Ackerland
- Im Osten: durch die Breitenfelder Straße
durch angrenzendes Grünland
- Im Süden: durch einzelne Einfamilienwohngrundstücke
- Im Westen: durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen
durch angrenzendes Grünland

5.1 Denkmalschutz

Auf dem Flurstück 642/43 befindet sich das Kulturdenkmal ehemalige Wartehalle inkl. Bahnhofsuhr. Diese wird im Zuge der Maßnahmenumsetzung in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) saniert.

5.2 Landwirtschaft, Umwelt und Geologie

Sofern im Plangebiet Baumaßnahmen vorgesehen sind und keine standortkonkreten Angaben zu den Untergrundverhältnissen (u. a. Schichtenaufbau, gesteinsphysikalische Kennwerte, Grundwasserverhältnisse) vorliegen, wird empfohlen, eine der Bauaufgabe angepasste Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997 durchzuführen.

Regelungen des Lagerstättengesetzes und SächsKrWBodSchG

Die Ergebnisse aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrunduntersuchungen, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) sind durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreie Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) an das Landratsamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.

Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes gem. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Sicherung der Bodenfunktionen (siehe dazu § 2 Abs. 2 BBodSchG) sind zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen durch Einwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 7 BBodSchG hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Vernichtungen auf einem Grundstück durchgeführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB werden bei der späteren Bebauung den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen. Ein Boden mit intakten Bodenfunktionen wie am Standort leistet einen großen Beitrag zum Klimaschutz.

Entsprechend werden die Bodenfunktionen des natürlichen Bodens so weit wie möglich erhalten bleiben bzw. durch entsprechende Maßnahmen ersetzt werden.

Boden- und klimaschutzrechtliche Maßnahmen, die als Festsetzung in dem Bauvorhaben umgesetzt werden müssen:

- wasserdurchlässige Parkplätze, Wege, Terrassen
- Grünflächen in unbebauten Bereichen bzw. die Untersagung von Stein- und Schottergärten
- bodenschutzrechtliche Maßnahmen während der Erschließung und Bebauung des Grundstücks

Um den Verlust von wertvoller Bodenfläche für die Landwirtschaft zu vermeiden ist daher der Bodenverbrauch von Landwirtschaftsfläche auf ein unabdingbares Maß zu beschränken. Nach Ziel Z 2.3.1.2 des RPI RC 2024 soll in allen Teilen der Region der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Versiegelung und Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft vermieden werden.

Erdbebenzone

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse R zugeordnet. Auf die DIN 4149:2005-4 – Bauten in deutschen Erdbebengebieten wird hingewiesen.

Hinweise natürliche Radonaktivität

Das Plangebiet liegt nach derzeitigen Kenntnissen in einem Gebiet mit wahrscheinlich erhöhter Radonkonzentration. Auf Grundlage der EU-Richtlinie 2013/59/EURA TOM des Rates 05.12.2013 wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze ein Referenzwert von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser tritt zum 31.12.2018 in Kraft.

Altlasten

Es besteht kein Altlastenverdacht. Die Flurstücke sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster registriert. Somit bestehen gemäß BBodSchG § 2,3 vom 12.07.1999 keine Altlastenverdachtsfälle.

Naturschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine Biotope oder Schutzgebiete.

Grundwasserschutz

Gemäß Z 2.2.1.4 RPI RC 2024 soll in den Bereichen mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz die durch Stoffeinträge bedingte Beeinträchtigung des Grundwassers verringert werden. Der Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen sowie der Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen, insbesondere der Grundwasserneubildung durch die Folgen des Klimawandels, ist durch angepasste Bewirtschaftungsformen und Nutzung Rechnung zu tragen.

Archäologie

Die ausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchutzG hingewiesen.

Immissionsschutz:

Es findet monatlich eine Veranstaltung sonntags statt. Hierfür wird mit einer Personenzahl von max. 40 – 50 Gästen gerechnet. Veranstaltungszeit ist von 14.00 – 18.00 Uhr. Einmal pro Jahr findet das Musikwinkelfest statt. Veranstaltungszeitraum ist Sonnabend 10.00 – 22. 00 Uhr und Sonntag 10.00 – 16.00 Uhr

6. Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich 1 Baufeld.

Vorhabenbezogener B-Plan:	Gesamtfläche	5.290,00 m ²
	Geplante bebaute Fläche	240,00 m ²

Für die Erweiterung wird folgende Nutzungsschablone festgesetzt:

Baufeld	1
1. Grundflächenzahl GRZ	0,3
2. Bauweise	a
3. Dachart mit Neigung	PD, SD, ZD, FD
4. max. Geschossigkeit	I

Grundflächenzahl GRZ BauNVO SI 9

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.

Geschossigkeit

Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Hier wird die Geschossigkeit mit Angabe der maximalen Vollgeschosse festgesetzt. Die maximale Geschossigkeit wird mit einem Vollgeschoss festgesetzt, so dass die Nebengebäude sich in die Umgebung einfügen.

Bauweise BauNVO 522

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden. In der abweichend offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen ohne Begrenzung der Gebäudelänge errichtet.

Dachart mit Neigung

Bei der Dachart werden folgende Dachformen bevorzugt, PD – Pultdach, ZD – Zeltdach, SD – Satteldach, WD – Walmdach, FD – Flachdach.

7. Erschließung des Plangebietes

7.1 Verkehrstechnische Erschließung

Der Geltungsbereich wird verkehrsmäßig über die Kreisstraße Breitenfelder Straße K7849 erschlossen.

7.2 Regenwasser

Regenwasser

Das Regenwasser von sämtlichen Eisenbahnwagons sowie der Bahnhofsgaststätte werden oberirdisch, breitflächig versickert.

Schmutzwasser

Die Entwässerung erfolgt über Anbindung an ein vorhandenes Abwassernetz des ZWAV mittels Übergabeschacht.

7.3 Trinkwasser

Das Trinkwasser ist über ein Leitungsnetz des ZWAV erschlossen.

7.4 Löschwasserversorgung

Das notwendige Löschwasser gemäß DVGW Merkblatt W405 von 48 m³/h für den Zeitraum von 2 Stunden kann mit dem vorhandenen Ortsnetz nicht abgedeckt werden.

Der vorhandene Löschwasserteich im Innenbereich von Gunzen ist mehr wie 300 m entfernt. Somit ist es notwendig, dass eine eigene Löschwasserversorgung in Form einer Zisterne mit einem Volumen von 100 m³ errichtet wird.

Für die Gebäudestandorte im Planungsgebiet werden die erforderlichen Zufahrten und Zugänge unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14090 / „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ errichtet und gesichert und als „Feuerwehrezufahrt“ gekennzeichnet.

7.5 Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie ist gesichert. Anlagen der Mitnetz werden nicht beeinträchtigt.

7.6 Gasversorgung

Eine Erdgasversorgung für den Ortsteil Gunzen ist aufgrund fehlender Leitungen der Eins Energie nicht gegeben.

7.7 Fernmeldeeinrichtungen

Die fernmeldetechnische Versorgung des Standortes ist gesichert.

7.8 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist gesichert. Die Erschließungsstraße ist durch dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge befahrbar. Die Abfallentsorgung kann direkt am Grundstück erfolgen.

Adorf, 10/2026



Unterschrift, Stempel



Umweltbericht

Vorhaben	Änderung eines Bebauungsplans
Objekt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“
Standort	08261 Schöneck/Vogtland OT Gunzen Gemarkung: Gunzen, Flurstücke: 552, 642/44, 632/2 und 642/43
Auftraggeber	Christian Kopp Burgallee 40 61231 Bad Nauheim
Auftragnehmer	M&S Umweltprojekt GmbH Zentrale Plauen Pfortenstraße 7 08527 Plauen
Projektnummer	26-06-648 PL

Plauen, den 11. September 2026



Bearbeitet:

Dipl.-Wi.-Ing. Fr. Koffent

Geprüft:

M. Sc. Kevin Lenk



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben.....	4
1.1. Definition des geplanten Vorhabens	4
1.2. Standortangaben	4
1.3. Angaben zur vorhandenen Infrastruktur.....	4
1.4. Veranlassung und Zielstellung des Umweltberichtes	5
1.5. Rechtliche Grundlage des Umweltberichtes.....	5
1.6. Methodik.....	5
2. Planungsrechtliche Ausgangssituation - Raumordnerische Belange, Landes-, Regionalplanung und Flächennutzungsplan	7
3. Einordnung und Schutzgebiete	8
3.1. Naturräumliche Zuordnung und Landschaftscharakteristik.....	8
3.2. Standortbeschreibung.....	9
3.3. Altlasten und Vorbelastungen	10
3.4. Schutzgebiete.....	10
3.4.1. Naturschutzbezogene Schutzgebiete	10
3.4.2. Trinkwasserschutzgebiete	10
3.4.3. Denkmalschutz.....	10
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	11
4.1. Schutzgut Mensch	11
4.2. Schutzgut Flora und Fauna	11
4.2.1. Flora.....	11
4.2.2. Fauna.....	12
4.3. Schutzgut Wasser	13
4.4. Schutzgut Boden.....	13
4.5. Schutzgut Landschaftsbild	14
4.6. Schutzgut Klima und Luft.....	15
4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
5. Bewertung der Vorhaben bezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter	17
5.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	17
5.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna	17
5.2.1. Auswirkungen auf die Flora.....	17
5.2.2. Auswirkungen auf die Fauna.....	18
5.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	19



5.4.	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	19
5.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.....	19
5.6.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	19
5.7.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
5.8.	Beurteilung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	20
5.9.	Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	20
6.	Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen.....	21
6.1.	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	21
7.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21
8.	Quellen	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lagepläne (Flächennutzung, Schutzgebiete)

Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag



1. Allgemeine Angaben

1.1. Definition des geplanten Vorhabens

Auf den Flurstücken 552, 642/44, 632/2 und 642/43 der Gemarkung Gunzen ist geplant den Musikwinkelplatz als deutsch-tschechischen Begegnungs- und Veranstaltungsort zu gestalten.

Der Musikwinkelplatz soll nicht nur für Musikveranstaltungen dienen, sondern auch als ganzjähriger touristischer und kultureller Treffpunkt etabliert werden.

Hierfür ist es geplant 4 Eisenbahnwagons aufzustellen, welche als Übernachtungsmöglichkeit, Abstellraum und Veranstaltungsraum dienen. Das vorhandene Bahnhofshäuschen wird zur „Bahnhofsgaststätte Gunzen“ (BGG) ausgebaut sowie ein WC-Container aufgestellt.

Des Weiteren werden eine Aussichtsplattform, eine E-Bike-Ladestation und Sitzgarnituren errichtet. Zusätzlich sollen 3 Wohnmobilstellplätze auf dem Gelände geschaffen werden.

Die Baumaßnahmen sollen Ende 2026 abgeschlossen sein. Die geplanten Ferienwohnungen sollen Ende 2028 in Betrieb gehen.

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt durch die M&S Umweltprojekt GmbH im Auftrag von Herrn Christoph Kopp.

1.2. Standortangaben

Bezeichnung:	Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“
Landkreis:	Vogtlandkreis
Gemeinde:	Schöneck
Postleitzahl:	08261
Gemarkung:	Gunzen
Flurstücke:	552, 642/44, 632/2 und 642/43
Eigentümer:	Gemeinde

1.3. Angaben zur vorhandenen Infrastruktur

Der Standort ist durch die Kreisstraße Breitenfelder Straße K7849 erschlossen. Diese ist für dreiaxlige Entsorgungsfahrzeuge ausgelegt. Somit kann eine Abfallentsorgung am Grundstück erfolgen [1].

Trink- sowie Schmutzwasser können am Standort über das vorhandene Leitungsnetz bezogen bzw. entsorgt werden. Die zu errichtenden Sanitäranlagen werden an das vorhandene Netz angeschlossen. Die zur Verfügungstellung des erforderlichen Mindestangebots an Löschwasser kann nicht über das Netz gedeckt werden. Es wird eine Löschwasserzisterne errichtet [1].

Ein Stromanschluss sowie die fernmeldetechnische Versorgung des Standortes sind vorhanden [1].



1.4. Veranlassung und Zielstellung des Umweltberichtes

Der vorliegende Umweltbericht, als ein Instrument der Umweltvorsorge, hat die Zielstellung alle relevanten Auswirkungen des Umbaus und Revitalisierung des Musikwinkelplatzes auf die Umwelt, in Form von Belastungen, wie auch Entlastungen, vorausschauend zu untersuchen. Die möglichen Folgen für Mensch und Umwelt sollen abschätzbar werden.

1.5. Rechtliche Grundlage des Umweltberichtes

Der Umweltbericht wird auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) [15] unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) [11] sowie des Naturschutzgesetzes Sachsen (SächsNatSchG) [12] erarbeitet.

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) [13] ist sicher zu stellen, dass bei Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen.

Entsprechend § 2 UVP enthält der Umweltbericht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

1.6. Methodik

Die Beurteilung der Aus- und Einwirkungen eines Vorhabens im Rahmen des Umweltberichtes erfordert mehr als die Untersuchung der direkten Wirkungen. Insofern muss auch der vorliegende Umweltbericht als Vorsorgeinstrument eines ressourcenbezogenen Umweltschutzes diejenigen Nebenwirkungen einbeziehen, die oft erst als Langzeitfolgen erkennbar werden.

Es ist erforderlich, dass die Analyse und Bewertung alle wesentlichen Aspekte sektoraler Umweltauswirkungen einschließlich ihrer Wechselwirkungen einbeziehen. Deshalb wird die Methode einer systembezogenen Wirkungsanalyse angewandt, die alle Umweltfaktoren in einen projektspezifischen Wirkungszusammenhang stellt, sowie systematisch und nachvollziehbar untersucht.

Die Bearbeitung für das vorgesehene Bauvorhaben gliedert sich in die Beschreibung der vorhandenen Ausgangssituation hinsichtlich der Standortcharakteristiken und Schutzgebiete sowie die Prognose hinsichtlich der vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Diese beiden Phasen beinhalten insbesondere folgende Bearbeitungsschritte:

- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen;



- Ermitteln und Darstellen von Bereichen mit unterschiedlicher Konfliktdichte und von besonderen Konfliktschwerpunkten, Herausarbeiten von konfliktarmen Bereichen;
- Ermitteln und Beschreiben der Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens;
- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der Umweltauswirkungen;
- Entwickeln von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen;
- Beurteilung der naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit.

Die Bestandsaufnahme für die einzelnen Schutzgüter wird problemorientiert vorgenommen. Schwerpunkte werden auf jene Sachbereiche gelegt, für die von dem geplanten Vorhaben umweltrelevante Wirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Beschreibung des Ist-Zustandes werden auch die für das jeweilige Schutzgut relevanten Vorbelastungen berücksichtigt. Die für den Raum typischen Wechselbeziehungen werden bei den jeweils betroffenen Schutzgütern beschrieben.

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand einer 4-stufigen ordinalen Skala (sehr hoch, hoch, mittel, gering), die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert und keine standardisierten Wertmaßstäbe ansetzt, welche dem spezifischen Raum nicht gerecht werden könnten. Die Zielaussagen der Landes- und Regionalplanung sowie der kommunalen Planung sind textlich kurz zusammengefasst. Die Grundlageninformationen wurden auf der Basis der recherchierten Daten erfasst und während der Bearbeitung immer wieder fortgeschrieben.



2. Planungsrechtliche Ausgangssituation - Raumordnerische Belange, Landes-, Regionalplanung und Flächennutzungsplan

Die raumordnerischen Vorgaben werden in Sachsen auf Landesebene insbesondere durch den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) [3] und auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne konkretisiert. Der LEP enthält verbindliche Ziele der Raumordnung sowie Grundsätze, die bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen sind. Die Regionalpläne konkretisieren diese Vorgaben entsprechend den regionalen Besonderheiten.

Für den Standort Gunzen sind aufgrund seiner Lage im Vogtland insbesondere die Vorgaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes, zur touristischen Entwicklung, zur Innenentwicklung, zur Sicherung von Natur und Landschaft sowie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bedeutung.

Das Vorhaben ist dabei nicht isoliert als zusätzliche touristische Flächenentwicklung zu betrachten. Vielmehr handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden, historisch durch die Eisenbahnnutzung geprägten Standortes. Die geplanten Nutzungen knüpfen an die vorhandene touristische und kulturelle Nutzung des Musikwinkelplatzes an und sollen diese qualitativ und funktional ergänzen (G 2.3.3.4, G 2.3.3.5, Z 2.2.1.7).

Der LEP weist die grenznahen Gebiete als Räume mit besonderem Handlungsbedarf aus. Unter anderem sind die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik (Z 2.1.2.4) sowie die Entwicklung grenzüberschreitender Tourismus- und Kulturangebote (Z 6.4.3) zentrale Ziele.

Die geplante Entwicklung des Musikwinkelplatzes zu einer deutsch-tschechischen Begegnungsstätte steht damit unmittelbar im Einklang mit den landesplanerischen Zielsetzungen. Durch die Verbindung von Kultur, Musik, Begegnung, touristischer Übernachtung und Gastronomie entsteht ein Angebot, das geeignet ist, die grenzüberschreitenden Beziehungen im Oberen Vogtland und im angrenzenden Raum zu stärken.

Die übergeordnete Planung stellt der Regionalplan Region Chemnitz (RP RC) [4] dar. Diese sieht für den unmittelbaren Bereich des Vorhabens keine Besonderheit hinsichtlich der Raumnutzung vor. Den Standort sowie die Ortschaft Gunzen umgeben jedoch Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete des Arten- und Biotopschutzes.

Die Stadt Schöneck verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), in dem der Planbereich nicht als Sondergebiet ausgewiesen ist. Im Zuge der Weiterbearbeitung wird der FNP fortgeschrieben [1].



3. Einordnung und Schutzgebiete

3.1. Naturräumliche Zuordnung und Landschaftscharakteristik

Das Gelände befindet sich rund 415 m südwestlich der Ortsmitte von Gunzen im Landkreis Vogtland. Das geplante Bebauungsgebiet befindet sich am äußerst östlichen Rand des oberen Vogtlandes. Der Betrachtungsraum ist überwiegend durch eine walddreiche, teilweise landwirtschaftlich genutzte Landschaft charakterisiert. Der Standort befindet sich im Bereich des Naturraums D17 „Vogtland“ [6]. Unter dem Gesichtspunkt der Landschaftsgliederung liegt das Untersuchungsgebiet im Bereich der Haupteinheit „Oberes Vogtland“ innerhalb der mittelhohen Lagen [6]:

„Die mittelhohen Lagen sind das reliefierteste Teilgebiet des sächsischen Vogtlandes. Von etwa 500 m ü. NN im Norden steigen die Höhen rasch auf über 700 m ü. NN an. Der Kapellenberg mit 759 m ü. NN bei Schönberg ist die höchste Erhebung. Das Gebiet gliedert sich in Riedelgebiete und einzelne Flachrücken wie das Elstergebirge oder den südlichen und westlichen Kontakthofwall des Bergener Granites, die durch das dichte Netz der Elsterzuflüsse getrennt werden. Diese sowie die Elster sind in Form von Sohlen- oder Kerbtälern etwa 100 bis 150 m eingetieft, die steilen Hänge sind bewaldet. Vereinzelt ragen basaltische Härtlinge wie z. B. bei Markneukirchen oder Eichigt etwa 50 m hervor. Phyllite und Quarzphyllite dominieren den Aufbau des Untergrundes, außerdem treten Tonschiefer, kontaktmetamorphe Schiefer, Granite und Glimmerschiefer auf und es befinden sich kleinere Bereiche mit pleistozänen Ablagerungen. In kleinräumigem Wechsel mit Agrargebieten bedeckt der Wald nahezu die Hälfte der Landschaft, besonders steile Bereiche oder nährstoffarme Böden. Montane beerenkrautreiche Tannen-Kiefern-Buchen-Komplexe sind charakteristisch.

Agrarische und forstliche Nutzung dominiert.

Der Bereich südlich der Linie Ebmath - Rebersreuth - Wohlbach ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, das genau wie die Naturschutzgebiete der Landschaft und große Teile im Nordosten der Landschaft zum Naturpark „Vogtland/Erzgebirge“ gehören. Der Flusslauf der Elster ist zwischen Oberbrambach und Adorf als FFH-Gebiet gemeldet.“ [8]

Die vorherrschenden klimatischen Bedingungen in Gunzen sind durch warme und gemäßigte Temperaturen gekennzeichnet. Gunzen verzeichnet im Jahresverlauf eine beträchtliche Niederschlagsmenge. Dies gilt selbst für den trockensten Monat. Gemäß der Köppen-Geiger-Klassifikation wird das vorherrschende Klima in dieser Region als feuchtkontinentales Klima (Dfb) eingestuft. Die mittlere Temperatur der Gemeinde Gunzen wird mit 7,6°C angegeben. Die Niederschlagsmenge beträgt etwa 836 mm pro Jahr [7].

Als potentielle natürliche Vegetation für die Erweiterung vorgesehenen Flächen wird entsprechend [5] Hainsimsen-(Tannen-Fichten-)Buchenwald und unmittelbar südlich angrenzend Schaumkraut-(Eschen-)Erlen-Quellwald angegeben.



3.2. Standortbeschreibung

Der Bahnhof Gunzen mit dem angrenzenden Musikwinkelplatz befindet sich im Südwesten der Ortschaft Gunzen, ca. 4.700 m südlich des Ortskerns von Schöneck. Die Zufahrt des Standortes erfolgt über die Breitenfelder Str./K7849. Parallel zu den vorhandenen Gleisen im Süden von Gunzen führt, in westlicher Richtung von der Zufahrtsstraße aus, eine befestigte Zuwegung zum Bahnhofsgelände und dem Musikwinkelplatz.

Der Standort selbst teilt sich auf in vollständig geschotterte Flächen, Grünschotter entlang der Bahngleise und des Bahnsteiges, geringfügige Gehölzstrukturen sowie Einzelgehölze, unversiegelte Randbereiche und eine zentral gelegene, unversiegelte Senke, die zu einem Entwässerungsschacht unter den Bahngleisen führt. Die Randbereiche sowie die Senke weisen eine artenarme Saumvegetation auf. Zudem bestehen auf dem Gelände das Bahnhofshäuschen sowie ausrangierte Waggons.

Südlich des Bahnhofs und der Zufahrt befinden sich wenige Siedlungsbebauungen. Den südlichen Abschluss des Musikwinkelplatzes bildet eine Felsrippe. An deren oberen Rand hat sich ein schmaler Streifen eines Baumbestandes mit Wuchshöhen von ca. 20 m entwickelt. Im weiteren Südverlauf folgen kleinräumige Ackerflächen bis in eine Entfernung von ca. 530 m. Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche werden von einer üppigen Vegetationsstruktur (Wald- sowie Feldgehölzbestände) begrenzt, die entlang der Bahngleise bestehen. Rund 850 m entfernt erstrecken sich in südwestliche Richtung weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich um die Bebauungsstrukturen von Breitenfeld anordnen. Weiträumig sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen von Waldbeständen umgeben.

In östlicher Richtung schließen sich vereinzelte Bebauungsstrukturen an. Entlang der Breitenfelder Str. sowie im weiteren Verlauf Zwotaer Weg bestehen Baumreihen sowie -gruppen. Es folgen kleinflächige Ackerbereiche, bis in einer Entfernung von 370 m bis 530 m die umfangreichen Waldgebiete des Erzgebirges beginnen.

Nördlich der Bahngleise befinden sich lineare und kleinflächige Gehölzbestände. Der daran anschließende Acker wird in einer Entfernung von ca. 200 m von den die Ortschaft und den Eisenbach umgebenden Grünflächen begrenzt. Um die Ortschaft ordnen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die geringfügig durch diverse Gehölzbestände strukturiert werden. Insbesondere entlang des Eisenbaches hat sich eine lineare, gewässerbegleitende Vegetationsstruktur entwickelt.

In westlicher Richtung setzt sich die Bahnschienen mit den bereits genannten Gehölzbeständen fort und führen nach ca. 300 m in südliche Richtung. Nördlich und südlich flankiert von den ackerbaulich genutzten Flächen. Werden die Gehölz-/Waldbestände in einer Entfernung von ca. 450 m von einer Stromtrasse zerschnitten. Es setzt sich eine abwechslungsreiches, durch Waldflächen dominiertes, land- und forstwirtschaftlich genutztes Landschaftsbild fort.

Das ausgeprägte Relief ist weiträumig durch die Waldbestände des Erzgebirges sowie durch die Wald- und landwirtschaftlich genutzten Flächen des Oberen Vogtlandes geprägt.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen insbesondere durch die westlich verlaufende Stromtrasse.



Der Standort wird durch folgende Lagedaten beschrieben:

- Topographische Karte M 1 : 25.000: 5640 Klingenthal,
- Geographische Koordinaten WGS 84: Länge: 12° 19' 59.51",
(Bahnhofhäuschen) Breite: 50° 21' 05.01",
- Höhe über NN: 616 m.

3.3. Altlasten und Vorbelastungen

Es besteht kein Altlastenverdacht. Die Flurstücke sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster registriert. Somit bestehen gemäß BBodSchG § 2,3 vom 12.07.1999 keine Altlastenverdachtsfälle.

3.4. Schutzgebiete

3.4.1. Naturschutzbezogene Schutzgebiete

Der Standort befindet sich innerhalb des Naturparkes „Erzgebirge / Vogtland“ (ERZ1) und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ (c35). Im weiteren Umfeld (min. ca. 1.500 m entfernt) befinden sich mehrere kleine FFH-Schutzgebiete [5].

3.4.2. Trinkwasserschutzgebiete

Der Standort befindet sich weiträumig außerhalb von Wasserschutzgebieten [5].

3.4.3. Denkmalschutz

Das bestehende Bahnhofshäuschen ist ein geschütztes Denkmal und trägt die Bezeichnung „Haltepunkt Gunzen; Eisenbahnstrecke Chemnitz–Adorf“. Die Wartehalle (mit Bahnhofsuhr) ist ein traditionelles eingeschossiges Holzhaus der Eisenbahnstrecke Chemnitz Adorf (6645; sä. CA) in hervorragendem Originalzustand mit baugeschichtlichem und technikgeschichtlichem Wert [19].



4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1. Schutzgut Mensch

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch beinhaltet die Beschreibung der Auswirkungen sowohl auf den einzelnen Menschen als auch auf die Bevölkerung. Hierzu zählen insbesondere die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen eines Vorhabens.

Für das Schutzgut Mensch ist als vordergründiges Schutzziel der Ausschluss erheblicher Belästigungen durch Gerüche, Staub und Lärm zu nennen. Unter dieser Zielstellung sind die nächstgelegenen Wohnbebauungen im Umfeld der Anlage zu betrachten, in der sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Das Gelände wird derzeit bereits als Festgelände genutzt. Die Schienen werden (2026) instandgesetzt und die Eisenbahnstrecke soll wieder genutzt werden.

Der Standort wird entsprechend dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Schöneck als sonstiges Sondergebiet Wohnmobilstellplätze ausgewiesen. Nördlich und südlich befinden sich Ackerflächen, die durch Gehölzbestände von dem Sondergebiet getrennt werden. Zudem grenzen unmittelbar an die Zufahrt Wohngebietsflächen der Ortschaft Gunzen.

Weitere Wohnbebauungen im Umfeld sind Siedlungsstrukturen von Gunzen nordöstlich ca. 160 m, Wohlbach 1.325 m und Breitenfeld südwestlich ca. 1.400 m entfernt. Die im Umfeld der liegenden Ortschaft sind ländlich geprägt und umgeben von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Durch die umfangreichen Waldgebiete und das ausgeprägte, durch die Zuflüsse der Weißen Elster geprägte Reliefs sowie die Landschaft strukturierende Gehölzbestände in den Offenlandbereichen, in Verbindung mit der Lage im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet, ist der Landschaft eine hohe Erholungsqualität und Erlebnisfunktion zuzuweisen.

Das Plangebiet liegt nach derzeitigen Kenntnissen in einem Gebiet mit wahrscheinlich erhöhter Radonkonzentration [1].

4.2. Schutzgut Flora und Fauna

4.2.1. Flora

Die Bewertung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf geschützte Biotope erfolgt auf Basis der am Standort festgestellten Flächennutzung. Im Wesentlichen durch das Vorhaben betroffen ist der Biotoptyp: Platz, versiegelt (95 220) [9]. Die auf dem Gelände bestehenden Grünflächen werden den Biotoptypen Weg (wasserdurchlässige Befestigung) (95 120), Abstandsflächen, gestaltet (94 700) und Staudenflur frischer Standorte (42 100) zugeordnet [9].

Des Weiteren befinden sich mehrere solitäre Einzelbäume (64) [9] der Arten Herbst Birne (*Pyrus pyraeaster*), Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus* und *platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*) sowie eine Ulme (*Ulmus sp.*) auf dem Gelände und entlang der Zufahrt. Der Gehölzbereich



zwischen Gleisen und Musikwinkelplatz setzt sich u.a. zusammen aus den Arten Him- und Brombeere (*Rubus idaeus* und *fruticosus* agg.), Kirsche (*Prunus avium*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Eibe (*Taxus baccata*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*) sowie *Rhododendron Maximum*. Die Grünflächen sind zudem u.a. bestanden mit den Arten Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*).

Südlich des Musikwinkelplatzes und am oberen Rand der Felsrippe hat sich ein schmaler jedoch Abwechslungsreicher Baumbestand entwickelt. Dieser setzt sich u.a. zusammen aus den Arten Stieleiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies alba*), Espe (*Populus tremula*), Birke (*Betula* sp.) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*).

Die für die Bebauungen eingeplanten Flächen sind gehölz- und vegetationsfrei. Im Zusammenhang mit der Revitalisierung erfolgen Pflegeschnitte der im unmittelbaren Bereich bestehenden Gehölze sowie die Rodung einer Birke (*Betula* sp.), welche im Bereich der Felsrippe steht und ein potenzielles Risiko zukünftiger Gäste darstellt.

4.2.2. Fauna

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ergänzend dürfen wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden, wenn dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Des Weiteren ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die Untersuchung des Schutzgutes Fauna und zur Beurteilung der Vorhaben bezogenen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt [10].

In der Betrachtung der möglichen Beeinflussungen des Schutzgutes Flora und Fauna spielen folgende Punkte eine hervorgehobene Rolle:

Flächen- und Funktionsverlust durch Raum- und Flächeninanspruchnahme, insbesondere bei

- Verlust von Flächen mit sehr hoher Bedeutung für die Lebensraumfunktion;
- Verlust von Biotoptypen, die gesetzlich geschützt sind (§ 30 BNatSchG);
- Beeinträchtigung von Vorkommen prioritärer Arten bzw. Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie sowie nach Anl. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Beeinträchtigung durch Barriere- und Trennwirkung, insbesondere bei

- Behinderung und Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen wertvoller Biotopstrukturen sowie ihrer Populationen;
- Erheblichen Einschränkungen (Trennungen, Unterbrechungen) von saisonal bedingten Lebensräumen sowie von Ausbreitung und Wanderlebensräumen spezifischer Arten.



Beeinträchtigungen durch stoffliche Immissionen und Schadstoffeinträge

- bei Biotoptypen und Pflanzengesellschaften mit Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Standortveränderungen.

Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und durch optische Reize insbesondere der

- Auswirkungen auf Tierlebensräume mit bestehender Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen und/oder Schallimmissionen (sehr empfindliche bzw. empfindliche Arten).

4.3. Schutzgut Wasser

Nächstgelegene Oberflächengewässer sind der Eisenbach (nördlich ca. 340 m entfernt) sowie zwei unbenannte Stillgewässer entlang dessen Verlaufs im Bereich der Ortschaft Gunzen (nördlich ca. 340 m und nordöstlich ca. 450 m entfernt), der Grünbach (südwestlich ca. 685 m entfernt).

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet oder unmittelbar angrenzenden Bereichen [5].

Der Standort kann der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet werden.

Beurteilungskriterien für das Schutzgut Wasser sind insbesondere die

Funktionsbeeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch

- Entfernen oder Durchstoßen von Deckschichten;
- Eingriff in das Grundwasser (z. B. Baugruben, Offenlegung, Anschnitt des Grundwasserleiters, Einschnitte);
- Herstellung von Bauwerken im Grundwasser (wenn sie das Grundwasserfließgeschehen grundlegend verändern, z.B. durch Anstau, Absenkung);
- Veränderungen des Grundwasserstandes im grundwassernahen Bereich (Grundwasserflur-abstand > 2 m) über den natürlichen, jahreszeitlichen Schwankungsbereich hinaus.

Veränderung der Wasserbeschaffenheit von Grundwasser im Bereich von

- gering geschützten Grundwasserleitern von Vorratsflächen mit einem hohen bis sehr hohen GW- Dargebot;
- Grundwasserleitern innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Veränderung der Wasserbeschaffenheit von Oberflächengewässern aufgrund von

- ausgetragenen Schadstoffen im Rahmen des Oberflächenwasserabflusses und deren Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand.

4.4. Schutzgut Boden

Der am Standort anzutreffende Boden ist wie folgt zu beschreiben: „Braunerde-Parabraunerde aus periglaziaerem Grus führendem Schluff über periglaziaerem Grus führendem Lehm, Böden aus periglaziaeren Lagen über Fest- oder Lockergestein“ [5].

Die Bodenflächen im Plangebiet können ihre Funktion zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch bereits bestehende Veränderungen insbesondere Versiegelungen nicht



mehr vollständig erfüllen. Durch die Bebauungsstrukturen ist der Boden im Bereich des Standortes bezogen auf seinen Natürlichkeitsgrad im Ausgangszustand nicht als besonders schutzwürdig zu bewerten.

Entsprechend den Karten des RP RC wird dem Boden im Bereich des Siedlungsgebietes Gunzen eine besondere Filter- und Pufferfunktion zugewiesen. Die Böden nordöstlich von Gunzen sind großflächig als stark sauer kartiert [4].

Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) [16] liegen nicht vor.

Beurteilungskriterien für das Schutzgut Boden sind entsprechend § 2 Abs. 2 BBodSchG [16] insbesondere die:

Natürliche Funktion als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers;
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nutzungsfunktion als

- Rohstofflagerstätte;
- Fläche für Siedlung und Erholung;
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

4.5. Schutzgut Landschaftsbild

Der Standort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ (c 35).

Das Landschaftsbild im Umfeld kann als anthropogen beeinträchtigt beschrieben werden. Es zeichnen sich die flächenmäßig dominierenden Waldbestände sowie strukturierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen ab. Die Siedlungsbereiche werden von kleineren Ortschaften entlang der Verkehrswege repräsentiert, die zum großen Teil in ihrer dörflichen Grundstruktur mit gut ausgebildeten Ortsrandlagen noch erhalten sind.

Das Landschaftsbild im Osten ist durch die Waldbestände des Erzgebirges geprägt. Eine absolute Gleichförmigkeit ist dennoch durch das ausgeprägte Relief nicht vorzufinden.

Der Wechsel zwischen forst- und landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Oberen Vogtlandes stellt eine abwechslungsreiche Landschaft dar. Zudem sind die Offenlandbereiche durch diverse Gehölzbestände und das Relief gut strukturiert. Trotz der guten Strukturierung stellt die vorhandenen Stromtrasse im Westen (ca. 450 m entfernt) mit ihren Stahlgittermasten ein landschaftsbildwirksame Vorbelastung dar.



Deutlich über das Geländeprofil herausragende und weit sichtbare, natürliche, einzelne Erhebungen sind aufgrund des Mittelgebirgscharakters nicht gegeben.

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit ist im Umfeld als hoch zu werten.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes stehen die ästhetischen Werte der Landschaft (Schönheit, Naturnähe, Vielfalt und Eigenart) im Mittelpunkt der Betrachtung. Das landschaftliche Erholungspotential wird wesentlich durch das Landschaftserlebnis bestimmt. Der Wert einer Landschaft wird erheblich durch das Landschaftsbild bestimmt. Dabei kommt der raumbildenden Vegetation, sichtbeeinflussenden Morphologie und markanten Einzelobjekten eine große Bedeutung zu.

Das Landschaftsbild eines Gebietes ist die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft. Es ergibt sich aus der Art der Ausprägung der Landschaftselemente und deren Komposition. Die Betrachtung der Landschaft erfasst alle wesentlichen Strukturen, wobei die Wertigkeit mit der Anzahl vielfältiger natürlicher Strukturen steigt. Das Landschaftsbild besitzt folgende Funktionen:

- Bildungsfunktion (Landschaftsogenese)
- Erholungsfunktion (Naturnähe, Schönheit im Sinne von Harmonie der Landschaft)
- Heimatfunktion (Eigenart der Landschaft)

Die für das Schutzgut Landschaft relevanten Aspekte bestehen in der Empfindlichkeit der einzelnen Strukturen und ihrer Gesamterscheinung gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens. Deshalb sind drei Parameter von Bedeutung: Einzelstrukturen/-phänomene, Landschaftsbildräume/Ensemble und der ästhetische Wirkraum.

4.6. Schutzgut Klima und Luft

Die Region des Oberen Vogtlandes lässt sich dem sommerwarmen feuchten Kontinentalklima (Dfb) zuordnen. Das Klima ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt. Die Niederschlagsmenge beträgt etwa 836 mm pro Jahr [7].

Dem Standort können keine besonderen klimatischen Funktionen zugewiesen werden.

Beurteilungskriterien für das Schutzgut Luft und Klima sind die:

- Auswirkungen durch Veränderung der Standortbedingungen aufgrund der Änderung von Raum-Beziehungen im Umfeld im Zusammenhang mit Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse hinsichtlich der Entstehung, Weiterleitung bzw. Unterbrechung von Frisch- bzw. Kaltluft sowie die Einflussnahme auf die Überwärmung von bebauten Bereichen;
- Auswirkungen durch Staubimmissionen, welche die Vegetation und Lufthygiene beeinträchtigen.



4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind als kulturelles und wirtschaftliches Erbe zu schützen. Die Schutzgüter sind insbesondere durch klimatische Einflüsse und Naturereignisse, die ständige Verwitterung, Erschütterungen sowie Schadgase gefährdet. Kulturgüter sind nicht ersetzbar, weshalb die Vermeidung einer Beeinträchtigung grundsätzlich den Vorrang vor Umsetzungsmaßnahmen hat.

Das Vorhandensein von Denkmälern (insbesondere von Bodendenkmälern) ist bei Baumaßnahmen vorab zu prüfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist folgendes Denkmal bekannt:

Das bestehende Bahnhofshäuschen ist ein geschütztes Denkmal und trägt die Bezeichnung „Haltepunkt Gunzen; Eisenbahnstrecke Chemnitz–Adorf“. Die Wartehalle (mit Bahnhofsuhr) ist ein traditionelles eingeschossiges Holzhaus der Eisenbahnstrecke Chemnitz Adorf (6645; sä. CA) in hervorragendem Originalzustand mit baugeschichtlichem und technikgeschichtlichem Wert.



5. Bewertung der Vorhaben bezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

5.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Im Zuge der Durchführung der Baumaßnahmen ist von einer temporären Lärmentwicklung auszugehen.

Für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die landschaftsgebundene Erholung sind die Lärmemissionen der Verkehrswege bzw. vom Musikwinkelplatz die maßgeblichen Belastungskomponenten.

Anlagebedingte Wirkungen auf den Menschen können hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion und der Erholungsnutzung durch die Flächeninanspruchnahme auftreten.

Aufgrund der bereits regelmäßigen Nutzung sind diese Belastungen als nicht erheblich einzuschätzen. Mit einem Lärmanstieg, der die unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen zusätzlich belastet, ist nicht zu rechnen.

Hinsichtlich des derzeitigen Kenntnisstandes zur wahrscheinlich erhöhten Radonkonzentration im Plangebiet ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn der auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes festgeschriebene Referenzwert von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume eingehalten wird [1].

Umbau und Revitalisierungsarbeiten finden auf bereits genutzten Flächen statt. Der Ausbau zur Begegnungsstätte und die Verbesserung des Erlebnisangebotes am Vorhabenort durch Sanitäranlagen, ein Speisenangebot sowie die Schaffung von Campingplätzen wirkt insgesamt positiv auf das Schutzgut Mensch, indem der Erholungsnutzen am Standort verbessert wird.

Insgesamt ist durch das Vorhaben nur von keiner bzw. geringen temporären Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

5.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna

5.2.1. Auswirkungen auf die Flora

Bei den bau- und anlagebedingt beeinträchtigten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um bereits versiegelte und vegetationsfreie Flächen.

Eine Rodung ist lediglich im Bereich der Felsrippe geplant. Hier wird eine Birke (*Betula sp.*) aus Sicherheitsgründen entfernt. An den entlang der Zufahrt und auf dem Gelände bestehenden Gehölzen werden Pflegeschnitte durchgeführt.

Hinsichtlich Blütenpflanzen kommt der Artenschutzfachbeitrag [10] zu folgender Einschätzung: Aufgrund des Zustandes der Planfläche sowie den Angaben in den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), lässt sich ein Vorkommen aller aufgelisteten Blütenpflanzen (Anhang IV der FFH-Richtlinie) mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Beeinträchtigungen durch die Nutzung als Campingplatz sowie Festgelände auf die Flora sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Flora sind insgesamt als sehr gering einzuschätzen.



5.2.2. Auswirkungen auf die Fauna

Der für das Vorhaben erstellte Artenschutzfachbeitrag [10] kommt zu folgendem Ergebnis:

Avifauna

Der Planbereich selbst stellt aufgrund fehlender Habitatstrukturen kein geeignetes Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitat dar. Innerhalb der südlich angrenzenden Laubbaumbestände konnten zum Zeitpunkt der Standortbegehung zudem keine Nester oder Horste ausgemacht werden, welche auf eine frühere Nutzung als Fortpflanzungshabitat hindeuten.

Basierend auf den vorgefundenen Habitatbedingungen sowie der jetzigen und der geplanten Nutzung des Geländes lässt sich eine Gefährdung der Avifauna mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Säugetiere

Innerhalb des Plangebietes existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die gelisteten Säugetierarten. Potenzielle Tagquartiere für Fledermäuse in Form von abstehender Rinde existieren nur innerhalb des südlich angrenzenden Gehölzbestandes. Da in diesen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht eingegriffen wird, lässt sich eine Beeinträchtigung potenzieller Fledermausquartiere ausschließen.

Basierend auf den vorgefundenen Habitatbedingungen sowie der jetzigen und der geplanten Nutzung des Geländes lässt sich eine Gefährdung der Säugetiere mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Amphibien

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen lässt sich ein Vorkommen von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Reptilien

Aufgrund der Beschattung des Plangebietes durch den südlich angrenzenden Baumbestand ist innerhalb des Plangebietes nicht mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Die nördlich des Plangebietes angrenzende Bahntrasse stellt dahingegen ein potenzielles Habitat der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dar. Aufgrund der Strukturierung der Planfläche sowie des geringen Umfangs der geplanten Baumaßnahmen, ist jedoch nicht mit einem erhöhten Risiko für die Art zu rechnen.

Käfer

Aufgrund fehlender Totholz- sowie Gewässerstrukturen lässt sich ein Vorkommen der gelisteten Käfer mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Libellen

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen lässt sich ein Vorkommen von Libellen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Schmetterlinge

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen lässt sich ein Vorkommen von Schmetterlingen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.



Zusammenfassung

Die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages zeigen, dass keine Konflikte mit den Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG festgestellt werden konnten. Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. [10].

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna gegeben.

5.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch das Bauvorhaben wird nicht in den Boden und somit nicht ins Grundwasser eingegriffen. Auch werden keine Oberflächengewässer baulich verändert oder anderweitig durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Notwendige Ver- sowie Entsorgungsleitungen für Trink- sowie Abwasser sind am Standort vorhanden. Bei fachgerechtem Anschluss der vorgesehenen Sanitäranlagen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ableitbar.

5.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch das Bauvorhaben wird nicht in das Schutzgut Boden eingegriffen. Sämtliche Arbeiten finden auf bereits versiegelten Flächen statt.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ableitbar.

5.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Ausgehend davon, dass bauliche Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, ist eine erhebliche Beeinflussung des Schutzgutes nicht erkennbar. Der Luftaustausch im Betrachtungsraum wird nicht unterbunden. Auch die Überwärmung von versiegelten Flächen spielt lediglich lokal eine untergeordnete Rolle. Der Überwärmung wirken bereits die bestehenden Vegetationsbestände und der daraus resultierende Schattenwurf entgegen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht abzuleiten.

5.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Der Charakter der Landschaft wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Die bereits bestehenden Bebauungsstrukturen des Bahnhofs und der Begegnungsstätte werden durch charakterisierende Bauteile ergänzt.

Zudem ist die Sicht auf den Standort durch die im Umfeld bestehenden Bebauungs-, Gehölz- und Geländestrukturen nahezu vollständig eingeschränkt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht ableitbar.



5.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Revitalisierung des an den Bahnhof Gunzen und dessen denkmalgeschützten Bahnhofhäuschens angrenzenden Musikwinkelplatz dient dem Zweck eine Begegnungsstätte für Menschen verschiedener Regionen und Nationen zu schaffen. Insbesondere die Geschichte und Tradition der Eisenbahn als Kulturgut wird in den Mittelpunkt gestellt und erlebbar gemacht.

Historische Sachgüter wie das denkmalgeschützte Bahnhofhäuschen rücken somit wieder stärker in den Fokus der Bevölkerung sowie von Touristen.

Insofern mögliche Renovierungsarbeiten am Bahnhofshäuschen entsprechend den Vorgaben des Denkmalschutzes vorgenommen werden, ist von einer positiven Wirkung auf das Schutzgut auszugehen.

5.8. Beurteilung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Es sind alle Bestandteile der natürlichen Umwelt betrachtet wurden, denn die Summe und insbesondere das Zusammenwirken aller Umweltbereiche bilden die Grundlage und sind gleichzeitig Ziel und Mittel der menschlichen Nutzung (Relief, Klima, Naturausstattung, Siedlungen, Landschaftsbild, Erlebnisbereiche).

Da kein Schutzgut erheblich negativ beeinträchtigt wird, ergeben sich keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

5.9. Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung wird der Standort weiterhin als Bahnhofs- und Festgelände genutzt, ohne die Attraktivität der kulturhistorischen Bedeutung aufzuwerten.

Auch bei Nichtdurchführung der geplanten Revitalisierung des Musikwinkelplatzes kann eine ungestörte Entwicklung des Naturraumes im Plangebiet nicht erfolgen, solange die Bebauungsstrukturen sowie deren Nutzung aufrechterhalten werden.

Da eine Veränderung des ökologischen Wertes am Standort unabhängig von einer Durchführung oder Nichtdurchführung der geplanten Umbaumaßnahmen nicht gegeben ist, wird eine Bilanzierung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht erforderlich.



6. Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen

6.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich [10].

Flächenbeanspruchung und Baumschutz

V1

Die Flächenbeanspruchung während des Baus der Anlage sowie nach Ende der Bauarbeiten ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es ist eine flächenschonende Vorgehensweise zu beachten. Die beanspruchten Flächen sind nach Bauende in einen entsprechend ordentlichen Zustand zu versetzen. Es werden bei allen Erschließungsarbeiten innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Baufeldes die Vorgaben der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) empfohlen [18].

Denkmalschutz

V2

Der §20 SächsDSchG – Meldepflicht von Bodenfunden – ist bei der Durchführung aller Vorhaben zu beachten.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die geplante Revitalisierung des Musikwinkelplatzes am Bahnhof Gunzen findet auf den Flurstücken 552, 642/44, 632/2 und 642/43 der Gemarkung Gunzen in 08261 Schöneck/Vogtland OT Gunzen.

Vorgesehen ist die Schaffung einer deutsch-tschechischen Begegnungsstätte sowie die Etablierung einer überregionalen Tourismusattraktion durch den Ausbau von 4 Waggons zu Ferienwohnungen, Abstellraum und Veranstaltungsraum, WC-Container, einer Gaststätte im alten Bahnhofshäuschen und der Einrichtung von Campingplätzen.

Durch die geplanten Umbaumaßnahmen erfolgt kein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Wasser, Boden, Landschaftsbild, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter. Im Gegenteil ist durch die geplante Steigerung der Attraktivität des Musikwinkelplatzes und des Bahnhofsgeländes mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Durch die fachlich korrekte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Eingriffe beherrschbar und geeignet die Biotopvielfalt und die Schutzwürdigkeit der Denkmäler am Standort nicht negativ zu beeinträchtigen.



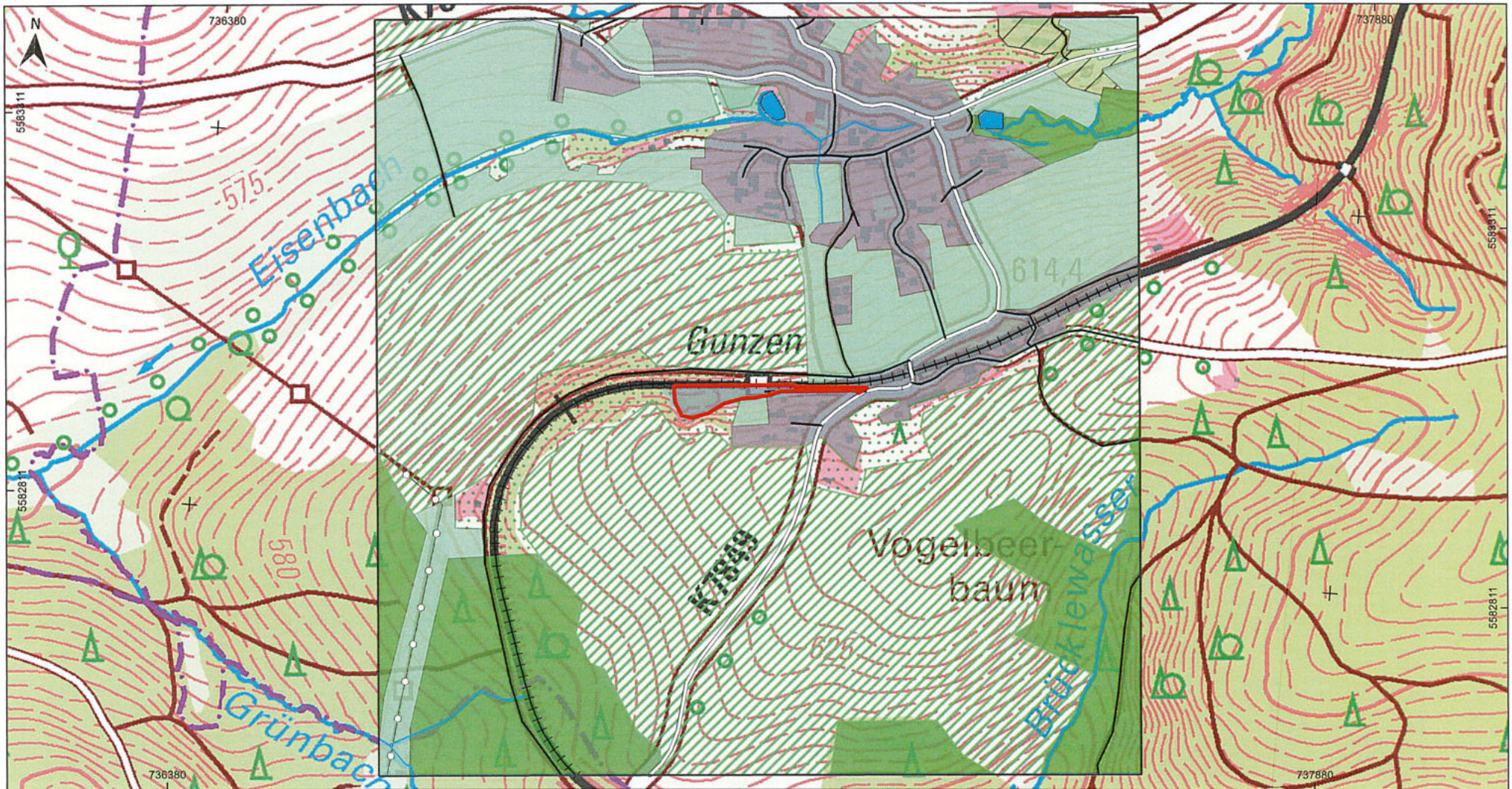
8. Quellen

- [1] Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“, Dipl.-Ing. (FH) Christian Becker, 09/2025.
- [2] Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“ der Stadt Schöneck Gemarkung Gunzen, 09/2025.
- [3] Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013.
- [4] Regionalplan Region Chemnitz 2024 vom 22. Februar 2024.
- [5] Geoportal Sachsenatlas, Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, 09/2025.
- [6] WMS-Karten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Mai 2026.
- [7] Klimadaten für Gunzen, <https://en.climate-data.org/search/?q=gunzen>, 09/2026.
- [8] Bundesamt für Naturschutz (BfN), Landschaftssteckbrief: Mittelhohe Lagen des oberen Vogtlandes, 09/2026.
- [9] Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden, 07/2003.
- [10] Artenschutzfachbeitrag, M&S Umweltprojekt GmbH, 11.09.2026.
- [11] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), 29.03.2026.
- [12] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG), Stand 22. Juli 2024.
- [13] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), 22.12.2025.
- [14] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- [15] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), 22.12.2025.
- [16] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), 25.02.2021.
- [17] Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG), Stand 20.12.2022.
- [18] Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), Bundesministerium für Digitales und Verkehr, 2023.
- [19] Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen - Denkmaldokument (Obj.-Dok.-Nr. 09234925), Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 09/2026.



Anlage 1

Lagepläne



Legende

- Plangebiet
- Angrenzende Bereiche - 500 m

Infrastruktur

- Straßen und Wege
- Kommunalstraße
- Nebenstraßen und Wege
- Bahntrassen
- Stromtrasse

Flächennutzung

- Acker
- Grünland
- Feldgehölze
- Wald
- Siedlung
- Landwirtschaftsbetrieb

Gewässer

- Fließgewässer
- Stillgewässer

0 250 500 m

Kartendarstellung: © Landesamt für Geobasisinformation Sachsen - GeoSN

OBJEKT/BAUWERK

Musikwinkelplatz, Gem. Gunzen, Flst. 552, 642/44, 632/2 und 642/43, 08261 Schöneck

PROJEKT

Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen

PLANINHALT

Flächennutzung

PLANPHASE

Umweltbericht

LAGE-/ HÖHENSTATUS

ETRS89 / UTM zone 32N

PLANFASER

M&S UMWELTPROJEKT GMBH
www.mus-umweltprojekt.de
Zukunft im Blick, ganzheitlich umgesetzt.

GEZEICHNET / GEPRÜFT

F. Koffent
UNTERSCHRIFT

PLANDATUM

10. September 2026
DATEINAME

AUFTRAGGEBER

Zentrale Plauen
Pfortenstraße 7
08527 Plauen
Tel.: + 49 3741 572 19 0
Fax: + 49 3741 572 19 40
Email: plauen@mus-umweltprojekt.de

OBJEKTNUMMER (BAUHERR)

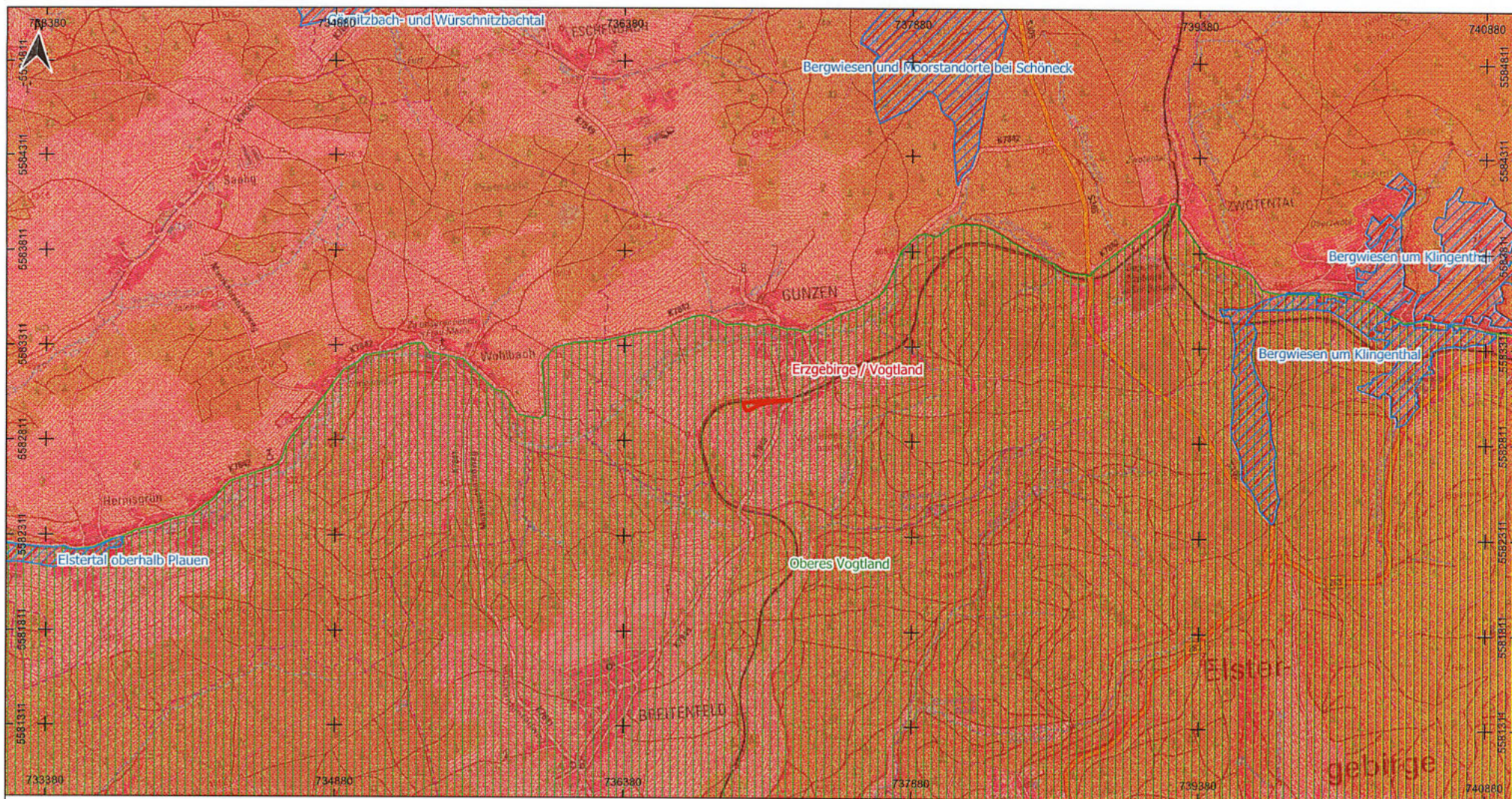
-
PROJEKTNR.
26-06-648

MAßSTAB

1: 5.000
ANLAGE
1

FORMAT

A3
ZEICHNUNG
1



Legende

- Plangebiet
- Schutzgebiete
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark

0 1.000 2.000 m

Kartendarstellung: © Landesamt für Geobasisinformation Sachsen - GeoSN

OBJEKT/BAUWERK		Musikwinkelplatz, Gem. Gunzen, Flst. 552, 642/44, 632/2 und 642/43, 08261 Schönbeck	
PROJEKT		PLANINHALT	
Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen		Flächennutzung	
PLANPHASE		LAGE-/ HÖHENSTATUS	
Umweltbericht		ETRS89 / UTM zone 32N	
PLANFASSEN  M&S UMWELTPROJEKT GMBH www.mus-umweltprojekt.de <i>Zukunft im Blick, ganzheitlich umgesetzt.</i>	GEZEICHNET / GEPRÜFT		PLANDATUM
	F. Koffert		10. September 2026
	UNTERSCHRIFT		DATEINAME
LBP_Musikwinkelplatz Gunzen.qgz			
AUFTRAGGEBER		OBJEKTNUMMER (BAUHERR)	MAßSTAB
Christian Kopp		-	1: 20.000
Burgallee 40		PROJEKTNR	FORMAT
61231 Bad Nauheim		26-06-648	A3
		ANLAGE	ZEICHNUNG
		1	2



Anlage 2

Artenschutzfachbeitrag



Artenschutzfachbeitrag

Vorhaben	Änderung eines Bebauungsplans
Objekt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“
Standort	08261 Schöneck/Vogtland OT Gunzen Gemarkung: Gunzen, Flurst.: 632/2, 642/43, 552 642/44
Auftraggeber	Christoph Kopp Bergallee 40 61231 Bad Nauheim
Auftragnehmer	M&S Umweltprojekt GmbH Zentrale Plauen Pfortenstraße 7 08527 Plauen
Projektnummer	26-06-648 PL

Plauen, den 4. September 2026



Bearbeitet:

M. Sc. K. Lenk

Geprüft:

Dipl.-Wi.-Ing F. Koffent



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Untersuchungsraum	3
1.2. Datengrundlage	4
1.3. Rechtsgrundlage	4
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	7
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten	7
3.1. Prüfrelevante Arten	7
3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren	12
3.3. Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten	13
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	23
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	23
4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	23
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	23
6. Quellen	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eingriffsbereich des Bebauungsplans	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Parameter der Standortbegehung	7
Tabelle 2: Avifaunaarten	8
Tabelle 3: Anhang IV Arten	10
Tabelle 4: Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren [6]	12



1. Einleitung

Geplant wird die Gestaltung des Musikwinkelplatzes am Bahnhof Gunzen als deutsch-tschechischen Begegnungsstätte und Veranstaltungsort auf den Flurstücken 552, 642/44, 632/43 und 642/43 der Gemarkung Gunzen. Der Musikwinkelplatz soll nicht nur für Musikveranstaltungen dienen, sondern auch als ganzjähriger touristischer und kultureller Treffpunkt etabliert werden. Hierfür ist der Aufbau von 4 Eisenbahnwagons, einem WC-Container, einer Aussichtsplattform sowie einer E-Bike-Ladestation vorgesehen. Zudem sollen 3 Wohnmobilstellplätze auf dem Gelände geschaffen werden. Die Erstellung des Gutachtens erfolgt durch die M&S Umweltprojekt GmbH im Auftrag von Herrn Christoph Kopp.

1.1. Untersuchungsraum

Der geplante Bereich des Bebauungsplans liegt im Bundesland Sachsen, im Vogtlandkreis im südwestlichen Bereich der Ortslage von Gunzen. Das Vorhabengelände befindet sich innerhalb der Gemarkung Gunzen auf den Flurstücken 552, 642/44, 632/43 und 642/43.

Die Zufahrt erfolgt aus östlicher Richtung über die Breitenfelder Straße. Von dieser Zweigt in westlicher Richtung ein befestigter Wirtschaftsweg ab, welcher unmittelbar in den geplanten Eingriffsbereich des Bebauungsplans führt.

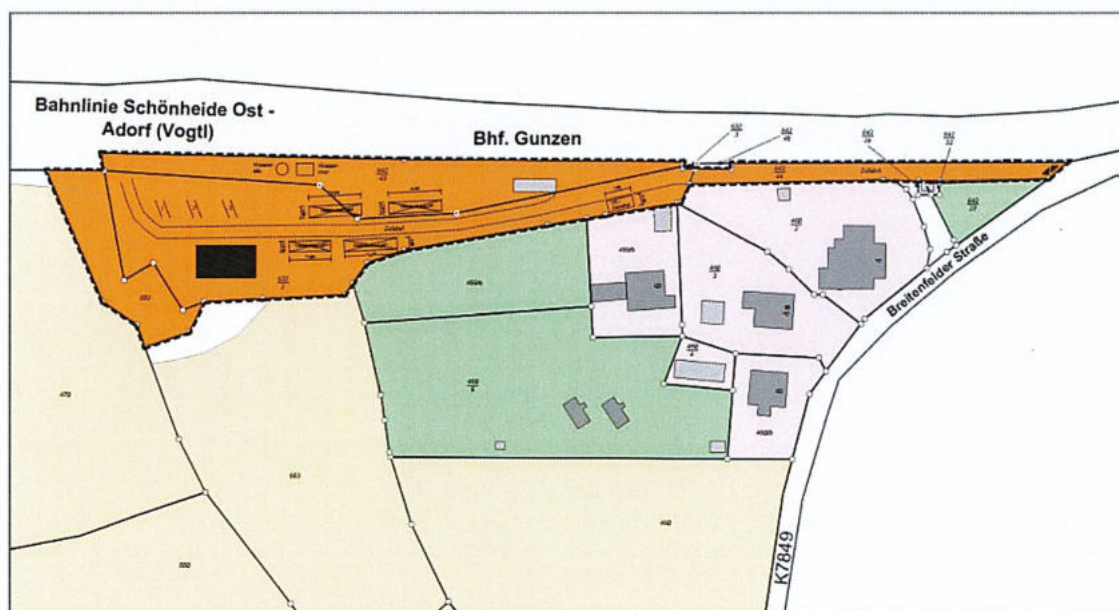


Abbildung 1: Eingriffsbereich des Bebauungsplans

Die Grenzen des Plangebietes werden wie folgt gebildet:

- Norden: durch die Bahnlinie Schönheide Ost – Adorf der Deutschen Bahn sowie Grün- und Ackerland
- Osten: durch die Breitenfelder Straße und angrenzendes Grünland
- Süden: durch einzelne Einfamilienwohngrundstücke
- Westen: durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen und angrenzendes Grünland



1.2. Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen des Artenschutzfachbeitrags sind die Ergebnisse der am 13.08.2026 durchgeführten Übersichtsbegehung sowie Daten zu den in Sachsen vorkommenden Brutvögeln und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – [3] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie – [4] verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG [1] die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Töten, Verletzen oder Entnahme

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungstatbestand

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, das Vorhaben darf:

- zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).



2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die am 13.06.2026 durchgeführte Übersichtsbegehung. Als Untersuchungsraum wurde hierbei das Plangebiet des Bebauungsplanes festgelegt. Die Standortbegehung wurde unter folgenden Konditionen durchgeführt:

Tabelle 1: Parameter der Standortbegehung

Datum	Beginn	Ende	Temperatur	Wetter	Bewölkung
13.06.2026	09:30	10:00	20°C	Sonnig, kein Wind	0%

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der Datenrecherche die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1). In Kap. 3.2 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus in Kap. 3.3 die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

3.1. Prüfrelevante Arten

Es sind alle in Sachsen vorkommenden Brutvogelarten im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten. Die Liste der zu prüfenden Vogelarten ergibt sich aus den vorliegenden Daten der Roten Liste Sachsen. Gemäß den am Anlagenstandort vorherrschenden Habitatbedingungen erfolgte eine erste Abschichtung für alle Brutvogelarten, welche ausschließlich innerhalb folgender Habitatkomplexe anzutreffen sind:

- Küstenlebensräume
- Binnengewässer und Feuchtgebiete
- Wälder und Heiden
- Agrar-/Offenlandschaften
- Hochlagen

Bei der Untersuchung welche Arten potenziell beeinflusst werden, werden nicht-nachgewiesene Arten (Vorkommen = 0) und Arten deren Vorkommen ungewiss ist (Vorkommen = ?) nicht beachtet. Entsprechend ergibt sich das folgende Artspektrum:



Avifauna

Tabelle 2: Avifaunaarten

Art	Deutscher Name	RL-SN	RL-DE	K	B	W	A	S	H
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*			x	x	x	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	x	x		x	x	x
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1			x		x	
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*			x		x	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	V	3			x		x	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*			x	x	x	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	*			x		x	
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*			x		x	
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig	*	*				x	x	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	*	V			x		x	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	*			x		x	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	*			x		x	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	*			x	x	x	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	*	*			x		x	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*			x		x	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	V			x		x	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	*	2			x		x	
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	*	*				x	x	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1				x	x	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*					x	x
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	*			x		x	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*			x	x	x	x
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	*			x		x	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	*			x	x	x	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*			x		x	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	*	3			x		x	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*			x		x	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	*			x	x	x	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*	*					x	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3					x	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*			x		x	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*		x	x	x	x	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*				x	x	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V					x	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*			x	x	x	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*			x	x	x	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2	*			x		x	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	*				x	x	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*			x		x	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*			x		x	



<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*			x		x	
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	*	*			x		x	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*			x		x	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	V				x	x	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	x		x		x	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*				x	x	
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise	*	*			x		x	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	*	*				x	x	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V		x		x	x	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3			x		x	x
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	*					x	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*				x	x	x
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	*	*					x	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*			x		x	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	V		x			x	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	3			x		x	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	*			x		x	x
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*			x	x	x	x
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	2	3			x		x	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*			x	x	x	x

Rote-Liste: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

Lebensraum: K = Küstenlebensräume, B = Binnengewässer und Feuchtgebiete, W = Wälder und Heiden, A = Agrarlandschaften, S = Siedlungen, H = alpine Hochlagen



Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Neben den in Sachsen vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls alle potenziell vorkommenden Arten, welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, prüfrelevant. Entsprechend der Datengrundlage des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ergibt sich damit folgendes Artspektrum:

Tabelle 3: Anhang IV Arten

Art	Deutscher Name
Säugetiere	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Castor fiber</i>	Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas



Amphibien	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Reptilien	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer *
Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer
Schmetterlinge	
<i>Euphydryas maturna</i>	Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer



3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Tabelle 4: Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren [6]

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Relevanz	Bemerkungen
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung/Versiegelung	nein	
2 Veränderung der Habitatstruktur	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	nein	
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	nein	
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	nein	
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	nein	
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	nein	
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	nein	
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ja	Einebnung des bereits geschotterten Plangebietes
	3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	nein	
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	nein	
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	nein	
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	nein	
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	nein	
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	nein	
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	nein	
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	ja	Ggf. zeitweise erhöhte akustische Belastung während der Bauphase
	5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ja	Erhöhte Bewegung während der Bauphase und durch die anschließende Nutzung
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	nein	
	5-4 Erschütterungen/Vibrationen	ja	Durch Baumaschinen während der Bauphase



	5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	nein	
6 Stoffliche Einwirkung	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	nein	
	6-2 Organische Verbindungen	nein	
	6-3 Schwermetalle	nein	
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nein	
	6-5 Salz	nein	
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe u. Sedimente)	nein	
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	ja	Abgase/Kraftstoff der Baumaschinen während der Bauphase
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	nein	
	6-9 Sonstige Stoffe	nein	
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierend Strahlung/Elektronenmagnetische Felder	nein	
	7-2 Ionisierende/Radioaktive Strahlung	nein	
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	nein	
	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	nein	
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	nein	
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	nein	
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	nein	

3.3. Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten

Der Planbereich befindet sich im südwestlichen Bereich der Ortslage von Gunzen und umfasst ein Bahnhofsgebäude sowie zwei fest installierte Bahnwagons. Ein Großteil der Freiflächen des Plangebietes setzt sich aus mit Schotter befestigten Freiflächen zusammen, wobei die übrigen Freiflächen, v.a. in der Umgebung des Bahnhofsgebäudes, mit Trittrasen bestanden sind.

Der südliche Bereich des Plangebiets wird vorwiegend durch einen Felshang begrenzt, welcher mit Laubbäumen bestanden ist.



Vorhabensspezifische Abschichtung

Avifauna

Der Planbereich selbst stellt aufgrund fehlender Habitatstrukturen kein Geeignetes Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitat dar. Innerhalb der südlich angrenzenden Laubbaumbestände konnten zum Zeitpunkt der Standortbegehung zudem keine Nester oder Horste ausgemacht werden, welche auf eine frühere Nutzung als Fortpflanzungshabitat hindeuten.

Basierend auf den vorgefundenen Habitatbedingungen sowie der jetzigen und der geplanten Nutzung des Geländes lässt sich eine Gefährdung der Avifauna mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Säugetiere

Innerhalb des Plangebietes existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die gelisteten Säugetierarten. Potenzielle Tagquartiere für Fledermäuse in Form von abstehender Rinde existieren nur innerhalb des südlich angrenzenden Gehölzbestandes. Da in diesen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht eingegriffen wird, lässt sich eine Beeinträchtigung potenzieller Fledermausquartiere ausschließen.

Basierend auf den vorgefundenen Habitatbedingungen sowie der jetzigen und der geplanten Nutzung des Geländes lässt sich eine Gefährdung der Säugetiere mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Amphibien

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen lässt sich ein Vorkommen von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Reptilien

Aufgrund der Beschattung des Plangebietes durch den südlich angrenzenden Baumbestand ist innerhalb des Plangebietes nicht mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Die nördlich des Plangebietes angrenzende Bahntrasse stellt dahingegen ein potenzielles Habitat der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dar. Aufgrund der Strukturierung der Planfläche sowie des geringen Umfangs der geplanten Baumaßnahmen, ist jedoch nicht mit einem erhöhten Risiko für die Art zu rechnen.

Käfer

Aufgrund fehlender Totholz- sowie Gewässerstrukturen lässt sich ein Vorkommen der gelisteten Käfer mit hinreichender Sicherheit ausschließen.



Libellen

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen lässt sich ein Vorkommen von Libellen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Schmetterlinge

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen lässt sich ein Vorkommen von Schmetterlingen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Artengruppen

Avifauna

Grundinformationen

Arten im Wirkraum:

- ☐ nachgewiesen
☒ potenziell möglich
☐ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten keine Nester bzw. Horste lokalisiert werden. Da die südlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestände nicht beeinträchtigt werden, bleibt die Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap 4.1]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Zum Zeitpunkt der Standortbegehung konnten keine Nester innerhalb des Eingriffsbereiches lokalisiert werden. Daher lässt sich entsprechend des derzeitigen Kenntnisstandes kein erhöhtes Tötungsrisiko ableiten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des angrenzenden Gehölzbestandes konnten keine Nester lokalisiert werden. Basierend auf dem geringen Umfang der geplanten Baumaßnahmen sowie der jetzigen und geplanten Nutzung ist nicht von einem signifikant negativen Einfluss auf lokale Populationen auszugehen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Säugetiere

Grundinformationen

Arten im Wirkraum:

- ☐ nachgewiesen
☒ potenziell möglich
☐ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die gelisteten Säugetierarten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap 4.1]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die gelisteten Säugetierarten. Daher lässt sich entsprechend des derzeitigen Kenntnisstandes kein erhöhtes Tötungsrisiko ableiten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des angrenzenden Gehölzbestandes befinden sich potenzielle Tagquartiere für Fledermäuse. Da diese im Rahmen der Baumaßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt werden, lässt sich ein negativer Einfluss auf lokale Populationen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Amphibien

Grundinformationen

Arten im Wirkraum:

- ☐ nachgewiesen
- ☐ potenziell möglich
- ☒ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap 4.1]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Reptilien

Grundinformationen

Arten im Wirkraum:

- ☐ nachgewiesen
☒ potenziell möglich
☐ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Eingriffsbereich stellt kein geeignetes Habitat für Reptilien dar

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap 4.1]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Beschattung des Plangebietes durch den südlich gelegenen Gehölzbestand ist nicht mit einem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Es lässt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es ist allenfalls mit einem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der Bahntrasse zu rechnen. Da in diese nicht eingegriffen wird ist nicht mit einem negativen Einfluss auf lokale Populationen zu rechnen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Käfer

Grundinformationen

Arten im Wirkraum:

- ☐ nachgewiesen
☐ potenziell möglich
☒ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap 4.1]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Libellen

Grundinformationen

Arten im Wirkraum:

- ☐ nachgewiesen
- ☐ potenziell möglich
- ☒ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap 4.1]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Schmetterlinge

Grundinformationen

Arten im Wirkraum:

- ☐ nachgewiesen
☐ potenziell möglich
☒ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter Kap 4.1]
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 • [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 4.2]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen unter Kap. 4.1]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Basierend auf den örtlichen Gegebenheiten sowie dem geringen Ausmaß der geplanten Baumaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Im Zuge der Bauarbeiten werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Bauarbeiten werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf der Grundlage einer Potenzialanalyse wurden unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren, der Ergebnisse der Übersichtsbegehung und der Wirkungsprognose für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“ keine Konflikte mit den Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG festgestellt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



6. Quellen

- [1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 27.09.2009, zuletzt geändert am 29.03.2026,
- [2] Schriftverkehr zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Musikwinkelplatz am Bahnhof Gunzen“
- [3] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),
- [4] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),
- [5] Arteninformationen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
- [6] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.